

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

**Warnhinweis gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 VermAnlG:**

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 07.05.2024 Aktualisierung Nr. 0

1	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b></p> <p>Art: Kommanditanteile, die eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin gewähren.                  Genaue Bezeichnung der Vermögensanlage: Kommanditbeteiligung an der WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH &amp; Co. KG</p>
2	<p><b>Anbieterin der Vermögensanlage</b></p> <p>WP Vaale-Wacken Verwaltungs GmbH,                  Am Berg 4, 25596 Wacken, Sitz: Wacken, Amtsgericht Pinneberg HRB 16902 PI</p>
	<p><b>Emittentin</b></p> <p>WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH &amp; Co. KG,                  Am Berg 4, 25596 Wacken, Sitz: Wacken, Amtsgericht Pinneberg HRA 8698 PI</p>
	<p><b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b></p> <p>Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.</p>
3	<p><b>Anlagestrategie</b></p> <p>Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, mit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Wind wirtschaftlich und möglichst über eine Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2043 Erträge für den Anleger zu generieren. Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die vier Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.</p> <p><b>Anlagepolitik</b></p> <p>Anlagepolitik der Vermögensanlage ist die Investition in vier Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH vom Typ Vestas V136-4,2 STE mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 112 m auf dem Gebiet der Gemeinden Vaale und Wacken sowie die Genehmigungen nach BImSchG. Weiterhin gehört hierzu die Nutzung der Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz), die für den Betrieb erforderlich sind. Die Emittentin hat direkt in die Windenergieanlagen investiert.</p> <p><b>Anlageobjekte</b></p> <p>Anlageobjekte der WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH &amp; Co. KG sind vier Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH vom Typ Vestas V136-4,2 STE mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW sowie die Genehmigungen nach BImSchG inkl. die zum Betrieb notwendige Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz). Die vier WEA befinden sich an folgenden Standorten:                  Standort 1: Deutschland, 25594 Vaale, Flur:1, Flurstück: 2/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 522 949; Nordwert 5 984 746                  Standort 2: Deutschland, 25594 Vaale, Flur:1, Flurstück: 3, UTM Koordinate: Ostwert 32 523 252; Nordwert 5 984 731                  Standort 3: Deutschland, 25596 Wacken, Flur:8, Flurstück: 4, UTM Koordinate: Ostwert 32 522 687; Nordwert 5 984 889                  Standort 4: Deutschland, 25596 Wacken, Flur:8, Flurstück: 9/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 523 095; Nordwert 5 985 026                  Die vier Windenergieanlagen wurden im 2. Quartal 2023 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Der Realisierungsgrad beträgt 100 %.                  Mit Vestas Deutschland GmbH wurde ein Kauf- und Wartungsvertrag abgeschlossen. Mit der Sparkasse Westholstein wurde ein Kreditvertrag für die Endfinanzierung über 17,85 Mio. Euro abgeschlossen. Die für das Projekt notwendigen Nutzungsverträge und Verträge über Ausgleichsflächen wurden abgeschlossen. Die für den Betrieb der vier Windenergieanlagen erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor.                  Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen 20.300.000 Euro. Die Nettoeinnahmen aus den Anlagegeldern alleine reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik nicht aus. Neben den Nettoeinnahmen aus dieser Vermögensanlage in Höhe von 3.133.300 Mio. Euro sowie schon eingezahltes Kommanditkapital der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB in Höhe von 16.700 Euro ist auf Ebene der WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH &amp; Co. KG die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich.</p>
4	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b></p> <p>Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht beschränkt. Sie beträgt nach den Vorgaben des § 5 a Vermögensanlagengesetzes mindestens 24 Monate und beginnt kollektiv ab Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Beteiligung kann von dem Anleger erstmals zum 31.12.2043 gekündigt werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 9 Monate. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und durch die Geschäftsführung der Emittentin bleibt unberührt. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b></p> <p>Die Gesellschafter beschließen jeweils innerhalb von 9 Monaten eines Jahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttung. Die Ausschüttungen erfolgen innerhalb eines Monats nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. Die Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Fall des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquiditätsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. In diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.</p>
5	<p><b>Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken</b></p> <p>Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.</p>
	<p><b>Maximalrisiko</b></p> <p>Das maximale Risiko für den Anleger besteht über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen zu bedienen. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem übrigen Vermögen bedienen muss. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn bei einem Veräußerungswunsch des Anlegers kein Erwerber gefunden wird, von der Komplementärin keine Zustimmung erteilt wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen</p>

		kann und die geplanten Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensanlage zur Vermeidung der Privatinsolvenz erforderlich wären. Das maximale Risiko für den Anleger besteht daher über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung seines übrigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz (maximales Risiko).
	<b>Prognoserisiko</b>	Die Prognosen und Kalkulationen basieren auf derzeit geltendem Recht, zeitlichen und quantitativen Annahmen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie auf Annahmen und Aussagen Dritter. Es ist mit tatsächlichen Abweichungen, Irrtümern sowie subjektiven Einschätzungen und Wertungen Dritter zu rechnen, die sich als unzutreffend herausstellen können. Wenn sich die Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie der WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG angesichts abweichender, tatsächlicher Gegebenheiten als geringer als prognostiziert herausstellen, besteht das Risiko, dass nachteilige Abweichungen bei den Einnahmen bzw. Ausgaben/Kosten die Betriebsergebnisse an der WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG nachteilig beeinflussen. Dieses kann dazu führen, dass die WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.
	<b>Investitionskostenrisiko</b>	Die WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG trägt die mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundenen Bauherrenrisiken. Die Kosten für die Errichtung der Windenergieanlagen beruhen zwar voraussichtlich ebenso wie die wesentlichen Vorlaufkosten auf Verträgen mit teilweisen Festpreisvereinbarungen; sollten jedoch Zusatzleistungen infolge unvorhergesehener Ereignisse im Rahmen der Endabnahme erforderlich sein, die über den im Vertrag mit der Vestas Deutschland GmbH über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Da zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen noch nicht alle Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen endabgerechnet sind, besteht zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIB der Emittentin weiterhin ein Investitionskostenrisiko. Dieses kann zu Mehrbelastungen durch zusätzlichen Finanzierungsaufwand führen und dadurch zur Folge haben, dass die Emittentin Ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann. Als Bauherr besteht bei einer Insolvenz eines Generalunternehmers die Gefahr, dass zugesagte Leistungen nicht oder nur zum Teil erbracht werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.
	<b>Anlegerhaftung/ Rückzahlungspflicht</b>	Der Anleger haftet als Kommanditist der WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG gegenüber Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage. Soweit allerdings seine Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteile unter diesen Betrag sinkt, kann die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben. Dies kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht und damit sein übriges Vermögen gefährdet ist, wenn der Anleger die Rückzahlung nicht aus seinem übrigen Vermögen leisten kann. Wird das übrige Vermögen gefährdet, kann es zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters haftet dieser für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin bis zu 5 Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe der Haftsumme nach. Dieses kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Emittentin einzuzahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Kosten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.
<b>6</b>	<b>Das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile</b>	Das Emissionsvolumen beträgt 3.133.300 Euro. Es handelt sich um Kommanditanteile. Insgesamt werden maximal 6.266 Anteile ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500 Euro.
<b>7</b>	<b>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin</b>	Der auf Grundlage des letzten auf den 31.12.2022 aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin kann aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages nicht angegeben werden.
<b>8</b>	<b>Aussichten für die vertragsmäßige Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Feste Verzinsungen gibt es bei der angebotenen Vermögensanlage nicht. Die Anbieterin hat eine Prognoserechnung vorgenommen, die die für die Zukunft vermuteten Einnahmen und Ausgaben dieser Vermögensanlage darstellt, prognostiziert sind lediglich die folgenden Auszahlungen, die je nach Entwicklung der Vermögensanlage variieren können.
	<b>laufende Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Erwartet werden 5% p.a. der Einlage für 2025, ansteigend auf 15% p.a. der Einlage ab dem Jahr 2026 bis zum Jahr 2030 und 20% p.a. ab dem Jahr 2031 und in dem Jahr 2039 30% p.a. sowie ab dem Jahr 2040 50% und im Jahr 2043 60,50%, jeweils unterjährig im Folgejahr nach Gesellschafterbeschluss. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land besser entwickelt als angenommen, hat dies positive Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral entwickelt, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land schlechter entwickeln als angenommen, kann die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
<b>9</b>	<b>Kosten und Provisionen der Emittentin</b>	Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch den Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München vertrieben. Die eueco GmbH erhält für Anlagenvermittlung eine Vergütung in Höhe von 1,0% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage, demnach voraussichtlich 31.333,00 Euro. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Für die Emittentin fallen Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage für die Prospekterstellung (Kosten für die Erstellung und den Druck sowie Gebühr der BaFin), Kosten für Notar und Beratungskosten in Höhe von 100.000 Euro an. Darüber hinaus fallen keine Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage für die Emittentin an.
	<b>Kosten beim Anleger</b>	Zur Eintragung in das Handelsregister fallen Kosten in gesetzlicher Höhe (nach der Kostenordnung der Registergerichte) für die notwendige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, für die Anmeldung zum Handelsregister sowie für die Handelsregistereinträge an. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung oder Übertragung des Kommanditanteils. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Die Komplementärin der Emittentin ist berechtigt, einen Anleger ganz oder teilweise aus der Emittentin auszuschließen, wenn er trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist seine Einlage nicht leistet oder seiner Verpflichtung zur Mitwirkung hinsichtlich der Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt. Die der Emittentin entstehenden Kosten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Einlage trägt der Anleger. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab, beträgt aber mindestens einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 5% des Beteiligungsbetrages, sofern der Anleger nicht einen geringeren Schaden nachweist. Weitere Kosten können beim Geldverkehr, beispielsweise bei der Überweisung der Pflichteinlage, entstehen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Emittentin teilnimmt (Porto, Reisekosten) oder Kontrollrechte gegenüber der Komplementärin ausübt (Porto, Reisekosten, Kosten eines Sachverständigen) oder Weisungen hierzu erteilt. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Im Fall der Kündigung oder des Ausschlusses hat der ausscheidende Anleger Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung wird von der Emittentin ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter den ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der Emittentin ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung beauftragt, dessen Kosten von der Emittentin und dem betroffenen Gesellschafter nach den Grundsätzen des § 91ff. ZPO getragen werden, wonach die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Die Abfindung kann in drei gleichen jährlichen jeweils zum 30. Juni eines Jahres fälligen Teilbeträgen entrichtet werden, erstmals in dem auf das Ausscheiden folgende Jahr, wobei der jeweils offene Restbetrag mit 1% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist. Eine Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden. Bei ausreichender Liquidität ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Sondertilgungen auf das Abfindungsguthaben zu leisten. Sollte der ausscheidende Anleger darüber hinaus rechtliche Schritte gegen

		die Emittentin einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des der Emittentin tatsächlich entstehenden Aufwandes an, wobei die Höhe der Kosten nicht bekannt und vom Einzelfall abhängig ist, mindestens jedoch in Höhe von Euro 100 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Bearbeitungsgebühr ist an die Emittentin zu entrichten. Diese ist berechtigt, den Betrag mit der nächsten Ausschüttung an den eintretenden Anleger zu verrechnen. Die Kosten der Anmeldung über ein Notariat und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Anleger als Gesamtschuldner. Die Höhe der Kosten für die Anmeldung und Eintragung der Rechtsnachfolge im Handelsregister sind nicht bekannt und vom Einzelfall abhängig. Eigene Kosten für z.B. Telefon, Internet, Porto, Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Wird die Einzahlung des Kommanditanteils fremdfinanziert, entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.
10	<b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</b>	Die Vermögensanlage zielt auf natürliche Personen als Privatkunden ab (§ 67 Abs. 3 WpHG). Kenntnisse und/ oder Erfahrungen des Anlegers im Bereich Vermögensanlagen sind erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Kommanditteil langfristig bis zum erstmöglichen Kündigungszeitpunkt des Anlegers zum 31.12.2043 im Privatvermögen des Anlegers gehalten wird und der Kommanditist bereit ist, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken bis hin zum maximalen Risiko (s. Ziffer 5 „Maximalrisiko“ Seite 1 bis 2 des VIB) zu tragen. Da das maximale Risiko für den Anleger über den Totalverlust der Beteiligung an der Emittentin (100%) hinaus in der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz besteht, sollte der Kommanditteil an der Emittentin nur einen so großen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen, dass der mögliche Totalverlust wirtschaftlich ausgeglichen werden kann. Anlageberechtigt sind folgende Gruppen: Gruppe 1: Gründungskommanditisten Gruppe 2: Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittsklärung als Einwohner in den Gemeinde Wacken gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz dort haben und zudem auch am 29.12.2020 als Einwohner in den Gemeinde Wacken gemeldet waren und ihren Hauptwohnsitz dort hatten. Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt bildet. Im Zweifel entscheidet hierüber die Geschäftsführung der Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Natürliche Personen sind nur dann selbst zum Beitritt berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe ihres fristgerechten Beitrittsantrages volljährig sind. Gruppe 3: Anwohner (natürliche Personen), in Vaale, namentlich Jörg und Andrea Eggert mit 60.000 € Rolf Tietjen mit 30.000 €, Petra Eggert-Tietjen mit 30.000 € und Dirk und Meike Hachmann mit 60.000 € Gruppe 4: Gemeinde Vaale mit 135.000 € Hierbei sollen sich Mitglieder der Gruppe 1 mit bis zu 80 %, Mitglieder der Gruppe 2 mit bis zu 10 %, Mitglieder der Gruppe 3 mit bis zu 5,71 % und Mitglieder der Gruppe 4 mit bis zu 4,29 % am Kommanditkapital in Höhe von 3.150.000,00 Euro beteiligen können.
11	<b>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage. Daher liegt eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht vor.
12	<b>Nachschusspflichten</b>	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
13	<b>Mittelverwendungskontrolle</b>	Es besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrollleurs gemäß §5c VermAnlG, daher wurde kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen und es existiert kein Mittelverwendungskontrollleur.
14	<b>Kein Blindpool-Modell</b>	Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
15	<b>Gesetzliche Hinweise</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. ----- Der Anleger erhält den Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage und evtl. Nachträge sowie das VIB kostenlos bei der WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Am Berg 4, 25596 Wacken. ----- Der Anleger erhält den letzten offengelegten Jahresabschluss zum 31.12.2022 bei der WP Vaale-Wacken Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG. Außerdem ist der Jahresabschluss im Unternehmensregister unter <a href="http://www.unternehmensregister.de">www.unternehmensregister.de</a> einsehbar. ----- Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen. ----- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
16	<b>Sonstiges</b>	<b>Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Beteiligung dar. Insbesondere ersetzt es in keiner Weise die ausführliche Beratung.</b>

**Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.**